

Er scheint wöchentlich
einmal: Freitags.
Anzeigen: Die 6 gespaltene
Vorgabe 20 Pfennig.
Im Abonnement oder bei
Wiederholung entsprechend
billiger.
Schluß der Redaktion:
Dienstag, Mittag.

Die Stimme

Abonnement
vierteljährlich 1.— Mark
bei jedem Postamt und in
der Expedition.
Eingetragen in der
Post-Zeitungspreisliste.
Redaktion und Expedition:
Berlin NO. 55,
Greifswalderstr. 221/23.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Hauptbüro: Berlin NO., Greifswalderstraße 221/23. — Fernruf: Amt Alexander 4720.

Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition sind zu richten an M. Schumacher, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23. — Geldsendungen an W. Zille, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23.

Nummer 21/22.

Am a. Donau, den 1. Juni 1917.

28. Jahrgang

Inhalt: Gesetzliche Zulagen für jeden Haushalt II. — Der § 153 der Gewerbeordnung. — Rotbuchenholz als Nugholz. — Betonstiftbau. — Vaterländischer Hilfsdienst: Arbeiter- und Ungeheuerauschüsse in Betrieben der Heeresverwaltung. — Kundschau: Förderung der Bautätigkeit durch die Heeresverwaltung. — Einschränkung der Bautätigkeit. — Ein freier Grundbesitzer im Rheingebiet. — Gegen den Mißbrauch mit dem deutschen Boden. — Die Deutschen als Kriegskriegskrieg. — Französische Senatoren über Deutschlands Zukunft. — Englische Staatsmänner als Verbreiter von Verleumdungen. — Schrentafel. — Jewilleton: Sitte blä, deutscher Michel. — Nettotonne, Bruttotonne, Tragfähigkeit. — Der kleine Gefangene. — Aus den Ortsvereinen: Zeit. — Aus der Redaktionsprechung: Röntgenbehandlung oder Operation? Eine Krankenkassenfrage. — Gelten Tarifverträge während des Krieges auch für weibliche Arbeiter? — Kann ein Arbeiter wegen verweigerten Urlaubs Schadensersatz beanspruchen? — Patentschau. — Adressänderungen. — Karl Goldschmidt. — Anzeigen.

gerechte Verteilung der gesamten Kosten der Erhaltung und Vermehrung der Volkskraft auf die Schultern der Allgemeinheit!

Die Beihilfen für Kinder sind im einzelnen folgende: Jedes Ehepaar und jede Mutter erhält 30 Tausendstel des Einkommens für jedes (lebend oder tot geborene) Kind als Beihilfe zu den Kosten von Entbindung, Schwangerschafts-, Säuglings- und Wochenpflege. Der Mindestbeitrag 60 Mark, Höchstbeitrag 300 Mk. (Wochenbeihilfe). Die der Wöchnerin auf Grund der sozialen Gefährdung zustehenden Beiträge werden insoweit weggelassen, als eine Beihilfe auf Grund der vorgeschlagenen Ordnung gewährt würde. In den ersten 14 Lebensjahren des Kindes erhalten die Eltern (und uneheliche Mütter, mag der Vater festgesetzt sein oder nicht) für das Kind Beihilfen in steigender Höhe, in Tausendsteln des Einkommens für das 1. Lebensjahr 30 Tausendstel mindestens 50 Mark, höchstens 250 Mk. Diese Sätze steigen bis zum 14. Lebensjahr auf 40 Tausendstel, mindestens 100 Mark, höchstens 500 Mark. Diese Beihilfe soll auch dann weitergewährt werden (ohne Unterschied des Geschlechts) wenn das Kind infolge von Krankheit oder aus einem sonstigen unverschuldeten Grunde nicht einen Beruf ausübt oder in der Ausbildung zu einem Berufe steht. Kommt ein Kind in die Lehre, so werden 150 bis 400 Mark Beihilfe zum Lehrgehalt gewährt. Besucht das Kind eine Mittelschule und muß es auswärts in Kost und Wohnung gegeben werden, so wird eine Erziehungsbeihilfe vom 10. bis 20. Lebensjahr von mindestens 300—500 Mark und von 900—1500 Mark gewährt. Erhöht wird dieser Satz, wenn das Kind eine Hochschule besucht von mindestens 600—2400 Mark. Bleibt das Kind während des Besuchs der Mittel- oder Hochschule in der häuslichen Gemeinschaft, so wird nur die Hälfte gewährt. Das Gleiche gilt, wenn das Kind bei Verwandten Aufnahme findet. Alle diese Beihilfen schließen die allgemeinen Kinderbeihilfen aus. Der Verfasser fordert ferner, daß der Unterricht an allen Schulen, soweit sie öffentliche Anstalten sind, unentgeltlich ist, ebenso die Lehrmittel. Für die Ableitung des gewöhnlichen Militärdienstes soll eine Beihilfe nicht gewährt werden, doch für den Einjährigfreiwilligendienst 1000—3000 Mark. Dieser Vorschlag ist unverständlich, zudem hat gerade dieser Krieg das bisherige System des Einjährigfreiwilligenprivilegs für unhaltbar erwiesen. Bei der Verheiratung eines Mädchens soll eine Ausstattungshilfe von 300 Tausendsteln des Einkommens gewährt werden.

Der Höhe seines Einkommens. Der Junggeselle erhält also nicht weniger als der Verheiratete und er zahlt nicht mehr als der Verheiratete zu den Familienlasten, er wird nur die vielfachen, die der Familienunterhalt notwendig macht, nicht ersetzt behalten wie der Verheiratete — einfach deshalb nicht, weil er solches nicht zu machen hat. Dieser Aufbauder Lastenverteilung, der Verteilung von Beihilfen und der Aufbringung der Deckung, muß scharf im Auge behalten werden. So angesehen, wird niemand den Mut haben, den Plan der Ungerechtigkeit zu zeichnen.

Man mag sich zu den Einzelheiten der Vorschläge stellen wie man will, der Sozialpolitiker wird achtlos nicht an ihr vorübergehen dürfen.

Gesetzliche Zulagen für jeden Haushalt.

II.

Die einzelnen Beihilfen, die der Verfasser für Haushaltungen und Kinder vorschlägt, sind folgende: Jedes Ehepaar erhält eine jährliche Haushaltsbeihilfe von 150 Tausendsteln des Gesamteinkommens beider Ehegatten. Eine Höchstgrenze wird nicht gezogen. Witwer und Witwen behalten die Beihilfe zur Hälfte bei. Leben die Gatten freiwillig getrennt, so wird die Beihilfe zur Hälfte weiter gewährt, sofern erziehungsbedürftige Kinder vorhanden sind. Ueber die Kinderbeihilfen schreibt er:

Die Forderung, dem Familienvater Kinderbeihilfen zu gewähren, bedürfte, sollte man meinen, überhaupt keiner Begründung, wenn es nicht gälte, den Trägheitswiderstand zu brechen, der sich jedem Neuen entgegenstellt. Man braucht nur eine kinderreiche Familie vor Augen zu halten, die sich heute mit den die große Mehrzahl bildenden bescheidensten Einkommenbeiträgen durchschlägen muß. Sind die Kinder da, so werden sie auch großgezogen, gewiß. Aber fragt mich nur nicht wie. Der Familienvater soll, wenn er der Allgemeinheit Kinder aufzieht, nicht darauf angewiesen sein, die Mühseligkeit des Nächsten anzugehen. Er soll freilich nicht um seines Kindererzuges willen geradezu über seine gesellschaftliche Schicht hinauswachsen können, aber er muß so gestellt werden, daß er nicht erheblich unter diese Schicht sinkt, weil die Lasten der Kindererziehung ihn erdrücken.

Der Verfasser fordert ferner, daß der Unterricht an allen Schulen, soweit sie öffentliche Anstalten sind, unentgeltlich ist, ebenso die Lehrmittel. Für die Ableitung des gewöhnlichen Militärdienstes soll eine Beihilfe nicht gewährt werden, doch für den Einjährigfreiwilligendienst 1000—3000 Mark. Dieser Vorschlag ist unverständlich, zudem hat gerade dieser Krieg das bisherige System des Einjährigfreiwilligenprivilegs für unhaltbar erwiesen. Bei der Verheiratung eines Mädchens soll eine Ausstattungshilfe von 300 Tausendsteln des Einkommens gewährt werden.

Die Aufbringung der Mittel denkt er sich folgendermaßen. Die Gesamtheit der in jedem Bundesstaat gewährten Beihilfen wird auf sämtliche im Bundesstaate bezogenen Einkommen, gleichgültig welcher Art, nach deren Höhe anteilmäßig ausgeschlagen. Der 200fache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes soll für das Existenzminimum außer Anrechnung bleiben. Auf die dem Einzelnen zu gewährenden Beihilfen wird die von ihm zu leistende Deckungsabgabe angerechnet. Stehen der Abgabe keine Beihilfen gegenüber oder ist sie höher als die Beihilfen, so wird die Abgabe oder der Mehrbetrag wie eine Staatssteuer erhoben.

Für die Durchführung des Gesetzes sind Stellen zu schaffen, die in Zweifelsfragen die Entscheidung über die Gewährung und Vermehrung der Beihilfen treffen sollen. Dies „Familienamt“ wäre zusammenzusetzen aus je einem Vertreter der Steuerbehörde, der Ortsverwaltung, der Schulverwaltung und aus ehrenamtlichen Vertrauensmännern. Staatsanwalt Zeiler hat umfangreiche Berechnungen darüber angefertigt, wie seine Vorschläge finanziell wirken, sowohl nach der einen, wie nach der anderen Richtung. Da die Beihilfen in vielen Fällen durch die Deckungsabgabe ausgeglichen werden, käme bei einem Gesamtbeitragsbeitrag von rund 9,8 Milliarden Mark für das Reichsgebiet ein Ausgleichsbetrag von etwa 2 1/2 Milliarden Mark in Betracht. Glücklicherweise — so meint er — wäre das nicht ein Betrag um dessen Deckung sich der Reichsschatzsekretär und die Finanzminister der Bundesstaaten schlaflose Nächte machen müßten, da seine Deckung durch Verabschiebung der Einkommenssteuern von selbst in der Beihilfenordnung gegeben sei.

Der Verfasser schreibt dann: „Mag auch die Sache darauf hinauslaufen, daß der Junggeselle und der Kinderlose mittelbar in ihrem Einkommen gegen heute getrübt werden müßten, so meint er — wäre das nicht ein Betrag um dessen Deckung sich der Reichsschatzsekretär und die Finanzminister der Bundesstaaten schlaflose Nächte machen müßten, da seine Deckung durch Verabschiebung der Einkommenssteuern von selbst in der Beihilfenordnung gegeben sei.“

Der Verfasser schreibt dann: „Mag auch die Sache darauf hinauslaufen, daß der Junggeselle und der Kinderlose mittelbar in ihrem Einkommen gegen heute getrübt werden müßten, so meint er — wäre das nicht ein Betrag um dessen Deckung sich der Reichsschatzsekretär und die Finanzminister der Bundesstaaten schlaflose Nächte machen müßten, da seine Deckung durch Verabschiebung der Einkommenssteuern von selbst in der Beihilfenordnung gegeben sei.“

Der § 153 der Gewerbeordnung.

Die Arbeiterorganisationen leiden schwer unter diesem Paragraphen und dessen Befestigung würde ein altes Ausnahmerecht gegen die Arbeiter gut machen. Im Verfassungsausschuß des Reichstages ist die Aufhebung beantragt, hoffentlich gelingt das endlich. Der § 153 lautet:

„Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen oder durch Verurteilungen bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen („zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“, § 152 der Gewerbeordnung) teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine höhere Strafe eintritt.“

Dieser Paragraph stellt ein Vorgehen bei den Arbeiterorganisationen unter strenge Strafe, was bei anderen Ständen ohne weiteres erlaubt ist. Das allgemeine Rechtsempfinden verurteilt es, wenn einige Außenseiter die gemeinsamen Bestrebungen eines Standes durchkreuzen. Den Kartellen der Unternehmer, den Innungen und ähnlichen Ständesvertretungen ist es erlaubt, Verurteilungen zu erlassen. Ständesorganisationen der Offiziere, der Beamten, der Rechtsanwälte können Ehren- und Geldstrafen auf die Mitglieder verhängen. Nur bei den Arbeitern kommt der § 153 in Anwendung, der den Arbeiterorganisationen ihre Arbeiten besonders erschwert. Ist ein Arbeiter einer Organisation beigetreten, dann unterwirft er sich auch den Satzungen derselben. Und haben in einem Betrieb die Arbeiter gemeinsam die Arbeitsniederlegung beschlossen, dann ist eben derjenige, der diesen Beschluß mitgefasset hat und dann davon zurücksteht, ein wortbrüchiger Mensch und ein solcher gehört in Verhaft. Körperlicher Zwang ist zu verwerfen, ist aber schon durch das Bürgerliche Gesetzbuch verboten, dazu braucht man also den § 153 nicht. Die „Kreuzzeitung“ läuft natürlich Sturm gegen die beabsichtigte Aufhebung des § 153 und verweist dabei auf die kürzlich stattgefundenen Arbeitsniederlegungen der Munitionsbetriebe in verschiedenen Städten. Das ist ja schließlich ihr gutes Recht und von ihrem Standpunkt aus ist es auch verständlich. Dabei muß aber darauf hingewiesen werden, daß es gerade dem Einfluß der Arbeiterorganisationen zu verdanken ist, daß die Arbeitsniederlegungen keinen größeren Umfang angenommen hat. Dam möchte ich wir der „Kreuzzeitung“ einmal zeigen, wie es gerade Arbeitgeber sind, die durch ihre unverantwortliche Handlungsweise die Geduld der Arbeiter auf eine harte Probe stellen. Bei der Firma Schichau in Elbing spielte sich folgender Vorgang ab:

7. 2. Die Arbeiter reichen Forderungen auf Lohnerhöhung ein.
14. 2. Die Forderungen werden seitens der Firma schriftlich abgelehnt.
22. 2. Der Arbeiterausschuß wendet sich an den Schlichtungsausschuß.
24. 2. Die Organisationsbeamten Verrath und Koblack legen sich nach Marienburg zum Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, um eine Sitzung zu ermöglichen.
2. 3. Schreiben des Schlichtungsausschusses, die Arbeiter sollen sich zuerst an das Gewerbegericht wenden.
7. 3. Das Gewerbegericht wird angerufen, von der Firma aber nicht und kann so nicht antworten.
12. 3. Schreiben an den Schlichtungsausschuß er soll Termin ansetzen.
17. 3. Verrath fährt nach Marienburg, die Sache in Aufzug zu bringen, der Vorsitzende Koblack, sein Stellvertreter empfiehlt Vorrath, sich telephonisch mit dem Vorsitzenden zu verständigen.

Die Verhandlung über die... dem Vorsitzenden telephonisch... die Sache mit und erwidert... Die Vorstände... die bei Schicht... werden, es müßten andere... er ungestört werden.

Die Verhandlung über... endlich statt, verläuft... aber ergebnislos, da sich der... der... einhüllt.

Vom 2. Februar bis zum 12. April war es also nicht möglich, die Forderungen der Arbeiter zu einer günstigen Entscheidung zu bringen. Dabei handelt es sich um tausende Arbeiter der... und wenn durch solche Verzögerungen die... der Arbeiter schließlich reist, dann sind nicht die Arbeiter schuld, sondern die überlange Verzögerung des Eingreifens der... Anstalten.

Die... soll also nur... die geringe... im... der... werden, weil er ein... Ur... den... gegenüber ist.

Anmerkung der Redaktion: Jedoch, dieser Tage... ein... über ein... hat es... (Regulator.)

Rotbuchenholz als Nutholz.

Von R. Kade.

(Nachdruck verboten.)

Die großen Waldbestände Deutschlands an Rotbuche... fordern zu einer möglichst ausgedehnten Nutzung dieser „Sparhölzer“ des deutschen Waldes heraus.

Gemäß seinen charakteristischen Eigenschaften ist dieses Holz als ein schweres, ziemlich hartes, sehr schweres, leicht spaltbares, wenig elastisches, wenig tragträchtiges, im gedämpften Zustande sehr biegsames, bei Feuchtigkeitswechsel stark springendes und quellendes Holz zu bezeichnen.

Infolge des erheblichen Schwundens und Quellens bei wechselnder Aufnahme und Abgabe von Feuchtigkeit ist das Rotbuchenholz in erhöhtem Maße zum Reissen und Verwerfen geneigt. Dagegen besitzt es bei Verwendungszwecken, bei denen es dauernd trocken gehalten wird, eine hervorragende Dauerhaftigkeit und Festigkeit; auch dauernd unter Wasser verwendet, hat es sich z. B. bei der Marine zur Befestigung von Schiffsklöten, gut bewährt. Dagegen bietet es die größten Schwierigkeiten, wenn, wie schon angedeutet, Luft und Feuchtigkeit und letztere besonders abwechselnd mit Trockenheit auf das Holz zur Einwirkung gelangt, indem es dann einerseits sehr zum Wärmehaß, andererseits zur Fäulnis neigt.

Die letzteren Eigenschaften haben es zweifelhaft bewirkt, daß bisher aus den großen Massen des jährlich gefällten Holzes nicht mehr Nutholz herausgeholt worden ist; es wurden schon seit längerer Zeit sehr zahlreiche Versuche gemacht, um diese Fehler zu beseitigen oder zu mildern und so den Verkaufswert zu erhöhen.

Es hat sich daher das Buchenholz seiner angeführten Eigenschaften wegen zum Innenaufbau, seiner Härte und geringen Abnutzung halber zum Treppenaufbau, insbesondere zur Herstellung von Dielen und auch als Parkettfußboden sehr gut bewährt; und in der Möbelfabrik hat es infolge seiner hervorragenden Feigungsvermögen im gedämpften Zustand (Ehonet-) weitverbreiteten Eingang gefunden.

Ein großes Verwendungsgebiet hätte sich aber für das Holz eröffnet, wenn es möglich gewesen wäre, es auch im Freien den Witterungseinflüssen auszusetzen und daraus insbesondere Eisenbahnschwellen, wie auch andere Aukentenkonstruktionsteile herzustellen.

Die vielfachen Versuche, welche mit großen Mitteln und vielfach von Staatswegen zur Verwendung für Eisenbahnschwellen durchgeführt wurden, zeigten mit wenigen unmotivierten Ausnahmen sehr schlechte Resultate, indem eine rasche Fäulnis festgestellt wurde, so daß nach 10 Jahren die Verwendung meist so weit vorgeschritten war, daß von dem Holze überhaupt nicht viel mehr übrig geblieben war.

Die Versuche zur Verbesserung des Nutholzes gingen darauf hinaus, ein möglichst wenig safthaltiges Holz zu erzielen. Es wurden dazu verschiedene Fällungszeit, Ringelung der Bäume, Entschälung des wachsenden Baumes und Absterbenlassen, sowie Liegenlassen des entschälten gefällten Baumes mit dem Laube zur Säfteentziehung durch das grüne Laub und nach andere Kombinationen gewählt, ohne daß alle diese Maßnahmen einen nennenswerten Erfolg herbeiführten. Nur das eine ergab sich aus den Beobachtungen, daß die individuel-

len Eigenschaften verschiedener gleichmäßig behandelte Hölzer von wesentlichem Einfluß sind, und das gleichmäßige Trocknen des Stammes einen Hauptfaktor darstellt.

Nach dieser Richtung, welche auf ein Stadium der niederen beteiligten Organismen und auf eine Theorie des Nährbodens hinausläuft, werden sich wohl künftige Forschungen zu bewegen haben.

Die Wirkung der Trocknung mit Schmauchfeuer, und eine günstige Wirkung der Rauchgase als Konservierungsmittel ist noch unbestimmt. Die Erfahrungen berechtigen zu keinem einheitlichen Urteil. Aus früheren Zeiten liegen in dieser Hinsicht sehr günstige Beobachtungen vor, die jedoch infolge der mangelhaften Aufzeichnungen der damaligen Zeit nicht völlig sichergestellt sind, und neuerliche Versuche haben eine besonders günstige Wirkung nicht ergeben. Es verbleiben dann nur die üblichen Verfahren des Auslaugens des Saftes durch Niesendes Wasser oder durch Anwendung von Druckdampf, sowie die verschiedenen mehr oder weniger wirksamen Imprägnierungsverfahren, auf die hier einzeln nicht näher eingegangen werden soll, da sie auf die verschiedensten Hölzer verwendbar sind. Diese Verfahren erhöhen jedoch die Herstellungskosten derart, daß ein Wettbewerb mit dem üblichen Eichenholz keine besonderen Aussichten bietet.

Welches Abhängigkeit aber mit einer ökonomischen Lösung der Haltbarmachung des Buchenholzes für diese Zwecke sich eröffnen würde, geht daraus hervor, daß Deutschland jährlich 2 1/2 Millionen Eisenbahnschwellen zu einem Kostenaufwand von 13 Millionen Mark benötigt. Da aber bisher neben einzelnen guten Resultaten mit Buchenholzschnellen sehr zahlreiche ungünstige zu verzeichnen sind, deren Ursachen nicht klarliegen, sind die fortgesetzten weiteren Bestrebungen in dieser Richtung wohl vollauf begründet.

Beton-Schiffbau.

(Nachdruck verboten.)

ATK. Schon seit einer Reihe von Jahren hat man versucht, den Beton dem Schiffbau dienstbar zu machen; namentlich in Italien sind seit langem dahingehende Anstrengungen gemacht worden. Da nun infolge der langen Dauer des Weltkrieges das für den Schiffbau notwendige Eisen, welches sonst zum großen Teile von Deutschland, Belgien und England den Ländern mit wenig entwickelter eigener Eisenindustrie zur Verfügung gestellt wurde, sehr teuer und selten geworden ist, ja überhaupt nicht mehr zu erlangen ist, so hat man auf diese Versuche zurückgegriffen und die Herstellung von Beton Schiffen mit gutem Erfolge weiter entwickelt.

Im Sommer vorigen Jahres wurde in der norwegischen Stadt Mosjøen die erste Werft für den Bau derartiger Fahrzeuge errichtet, welche nach dem Bericht der Zeitschrift „Motor-Schiff und Motorboot“ bisher 16 Leichterschiffe aus Eisenbeton mit 100 bis 300 Tonnen Tragfähigkeit geliefert hat. Auch in Schweden sind ebenfalls schon derartige Leichtschiffe von einer Beton-Schiffswerft in Malmö gebaut worden. Desgleichen hat Dänemark eine solche Werft in Masnedø, und in den Städten Drammen, Bergen und Fredrikstad sollen ähnliche Schiff-

werftbetriebe gegründet werden. Während man sich bisher auf den Bau kleinerer Fahrzeuge für den Binnen-Schiffverkehr beschränkt hat, ist man, durch die bisher erzielten Erfolge ermutigt, dazu übergegangen, auch größere, seegehende Motorschiffe in derselben Weise herzustellen. Für die Schwedinger Bergwerks-Gesellschaft ist zurzeit auf der Werft der Bougners Stahlbeton-Schiffbau-Gesellschaft in Mosjøen ein Leichtschiff von 3000 T. Tragfähigkeit im Bau, zu dessen Antrieb zwei Dieselmotoren von je 300 PS. dienen. Dieses Schiff soll im Juli d. J. fertiggestellt werden, und man erhofft, daß auch dieser größere Versuch den Erwartungen voll entsprechen wird, welche man auf seine Durchführung setzt.

Zivilingenieur H. Th.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse in Betrieben der Heeresverwaltung.

Für den Bereich der Heeresverwaltung ist auf Grund des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst bestimmt worden:

1) Die auf Grund des Erlasses vom 5. 1. 08 Nr. 520, 11. 07 8 2 vor Inkrafttreten des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst errichteten Arbeiter-Ausschüsse bleiben bestehen. Bei ihnen sind alsbald Ergänzungswahlen für ein Drittel durch das Los zu bestimmende Mitglieder nach der Verhältniswahl vorzunehmen. Die Satzungen dieser Ausschüsse erhalten für die Dauer der Gültigkeit des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst folgende Zusätze und Änderungen:

a) „Dem Arbeiter-Ausschuss liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiter-Schaft der Behörde und zwischen der Arbeiterschaft und der Behörde zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebsverhältnisse, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und seiner Wohlfahrts-Einrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Leiters der Behörde zu bringen und sich darüber zu äußern. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiter-Ausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.“ — Ziffer 23 der Satzungen für Arbeiter-Ausschüsse ändert sich entsprechend dem letzten Satze. — „Kommt bei der Behörde bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen der Behörde und dem Arbeiter-Ausschuss nicht zustande, so kann von jedem Teile der im Gesetze betreffend den vaterländischen Hilfsdienst bezeichnete Schlichtungs-Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden, der gemäß § 13 des genannten Gesetzes zu verfahren hat.“

b) Wahlberechtigt und wählbar ist jeder volljährige Arbeiter des Betriebes ohne Unterschied des Geschlechts, sofern er die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt.

c) Die Wahl findet auf Grund der Verhältniswahl statt.

d) Die Amtszeit rechnet vom 1. 4. 1917.

2) Die Neubildung von Arbeiter-Ausschüssen regelt sich nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, wobei die Wahlordnung für die Wahlen zum Angestellten-Ausschuss sinngemäß Anwendung zu finden hat.

3) Bei allen Betrieben, die mehr als 50 nach dem Versicherungs-Gesetz für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte beschäftigen, sind Angestellten-Ausschüsse für die versicherungspflichtigen Angestellten zu errichten. Für die Feststellung der Zahl 50 kommen alle versicherungspflichtigen Angestellten ohne Unterschied des Geschlechts in Frage, das Wahlrecht haben nur die Volljährigen.

Bei über 50 bis 250 Angestellten besteht der Ausschuss aus fünf Mitgliedern, für je 50 weitere Angestellte steigt die Zahl der Ausschussmitglieder um je ein Mitglied und beträgt bei 500 Angestellten 10, bei mehr als 500 Angestellten mindestens 10 Mitglieder. Für jedes Mitglied sind zwei Ersatzeleute zu wählen.

Für die Wahl ist eine besondere Wahlordnung, desgleichen sind für den Angestellten-Ausschuss besondere Satzungen aufzustellen.

4) Die Zugehörigkeit einer in den Betrieben der Heeresverwaltung beschäftigten Person zum Arbeiter- oder Angestellten-Ausschuss ist davon abhängig, ob die betr. Person der Angestellten-Versicherungspflicht unterliegt oder nicht — § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Ehrentafel

für die im Kriege gefallenen oder an ihren Verwundungen erlegenen Kollegen des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands.

Auf dem Felde der Ehre gefallen.

Friedrich Langer, Mitglied im Ortsverein Striegau 41 Jahre alt.

Karl Langer, Mitglied im Ortsverein Hamburg, 28 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!

Heinrich Zimmermann, Mitglied im Ortsverein Hamburg, 27 Jahre alt, vermählt.

Hüte dich, deutscher Michel!

Von H. G. Friedrich Traub, Dormund.

Was hat die Feinde vor dem Krieg in ihrer Siegesgewissheit am liebsten gehäutet? Der Glaube an unsere Uneinigkeit. Nichts machte einen tieferen Strich durch ihre Rechnung, als der 1. August 1914. Darum hüte dich, du deutscher Michel, und wahre die Einigkeit mit allen Fasern deines Herzes! Das Ziel dieses Krieges ist der Sieg, nichts anderes. Wenn du nicht siehst, solche Schwermutwahrheiten niederzuschreiben, aber es ist nötig. Es gibt Leute, die meinen, das Ziel dieses Krieges ist die Beseitigung der Versailler, oder der Schulen oder der Nationen. Das sollen Folgen des Krieges werden, dafür wollen wir auch kämpfen; aber sie sind doch — bei Gott — nicht das Ziel. Das Ziel bleibt einzig der Sieg. Ich höre schon schon lauter von London und jubeln in Paris. Sie führen einander zu Geld und Macht, Deutschland wieder so weit! Wie wird Michel im Winter und im kalten Wollmantel. Das ist es, was sie wollen. Sie wollen machen den Engländern große Freude, die aber im Lande dem Volke Jambouade ist. Darum hüte dich, du deutscher Michel, und wahre die Einigkeit mit allen Fasern deines Herzes! Das Ziel dieses Krieges ist der Sieg, nichts anderes. Wenn du nicht siehst, solche Schwermutwahrheiten niederzuschreiben, aber es ist nötig. Es gibt Leute, die meinen, das Ziel dieses Krieges ist die Beseitigung der Versailler, oder der Schulen oder der Nationen. Das sollen Folgen des Krieges werden, dafür wollen wir auch kämpfen; aber sie sind doch — bei Gott — nicht das Ziel. Das Ziel bleibt einzig der Sieg. Ich höre schon schon lauter von London und jubeln in Paris. Sie führen einander zu Geld und Macht, Deutschland wieder so weit! Wie wird Michel im Winter und im kalten Wollmantel. Das ist es, was sie wollen. Sie wollen machen den Engländern große Freude, die aber im Lande dem Volke Jambouade ist. Darum hüte dich, du deutscher Michel, und wahre die Einigkeit mit allen Fasern deines Herzes!

Gib denen den Laufpaß, die dir in den Ohren liegen mit dem Wort: „Friede, Friede.“ Michel, du träumst, die Feinde wollen liegen und nichts weiter. Mühte denn Amerika und China auch noch kommen, um dir das erst deutlich zu machen? Darum straffe deine Hand und denk' nur an dein Schwert. Der kürzeste Weg zum Frieden ist unser Sieg. Das preussische Klassenwahlrecht liegt am Boden. Ein Hohenzollernwort aus Krieges-Zeitzeit birgt dafür. Siegen wir, so ist die freie Bahn für den Rückzug da, was freilich kein Grundgesetz der Gleichmacherei, sondern der besten Auslese ist und nicht dem Mittelmäßigen, sondern dem Leistungsfähigen in allen Schichten helfen soll. Siegen wir, dann hat das Volk Freude, Wohnungen zu bauen, Kinder zu zeugen, Acker zu pflügen. Siegen wir nicht, dann wäre jede Lust zu Neuerungen gründlich verdorben. Dann erschlöpre uns der wilde Kampf um das nackte Leben, dann — ach, das ist ja unausdenkbar.

Siegen heißt, den Feind zwingen, daß er um Frieden bittet. Wer nicht gewinnt, verliert. Es ist ein Irrtum, man müsse den Feind schonen, damit er später keine Revanche nehme. Die Sicherung unseres eigenen Millionenvolkes mit seiner hohen Kultur ist eine ästhetische Aufgabe von so überragender Bedeutung, daß sie unser ganzes Hirn und Herz zu erfüllen verpflichtet ist. Die Lust zur Revanche steigt, je schwächer sich ein Volk zeigt; mit einem Starren bindet man nicht gern an. Darum wollen wir stark sein, damit wir später den Frieden machen. Hüte dich, deutscher Michel, es gibt wahrhaftig wieder Leute, die dir den „Militarismus“ leid reden wollen. Ihm allein hast du es zu danken, daß dein Haus noch nicht angezündet ist und dein Acker noch dir gehört. Die Grundlagen unseres teutschen Volkes und seiner Staaten sind gut. Wir wollen sie noch bessern, aber allein um unretwillen, nicht um des Geizes in der Welt da draußen willen. In deren Augen bleiben wir rüchzändige Barbaren, weil sie nicht mit uns fertig

werden. Lassen wir niemand tasten an Flotte und Heer. Sie sind der wirkliche Hort des Friedens, das internationale Friedensgerede erscheint daneben wie eine Flegel, die sich auf Wilmars Schwert am Hamburger Denkmahl setzt. „Einen unnötigen Krieg hat kein Hohenzoller geführt und kann ihn nicht führen,“ so sagt der liberale Geschichtsforscher Mommsen. So scharen wir uns um unsern Kaiser! Unser Volk leidet, aber es ist groß in seinem Leiden. Es weiß, welchen Preis es gibt und wir sollen es ihm nie, nie vergessen. Deine Stunde ist da, deutscher Michel, daß du zum Michel werdest. So sammle alle Kraft und hüte dich, daß dir keiner etwas von deiner Stärke raube. Der englische König rief kürzlich laut in einem Lazarett: „Die Deutschen sind eine Schweinebande!“ (The Germans are only swine). Merk es dir, schweige und handle!

Nettotonne — Bruttotonne — Tragfähigkeit.

Durch den Lauchbootkrieg ist das Interesse für alles, was mit der Schifffahrt zusammenhängt, besonders groß geworden. Es dürfte die Beurteilungen der Meldungen erleichtern, wenn das Verhältnis der einzelnen Maßstäbe in den Angaben der Größerenhältnisse der Schiffe erklärt wird. Die meisten Angaben erfolgen in Bruttotonnen. Daneben aber spricht man von der Nettotonne und der Tragfähigkeit. Die Messung der Handelschiffe erfolgt heute auf Grund internationaler Vereinbarung allgemein nach Brutto-Registertonnen, die Tonne zu 2,83 Kubikmeter gerechnet. Um aus der Zahl der Bruttotonnen den Netto-Raumgehalt zu ermitteln, müssen Offizierskammern, Wohnungs-, Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume abgezogen werden. Alle gedeckten und geschlossenen Räume oberhalb des Vermessungsdecks, ausschließlich Steuerhaus und

Förderung der Bautätigkeit durch die Heeresverwaltung.

Trotz der heißen Kämpfe jetzt müssen doch, wie allgemein anerkannt, schon immer gewisse Vorbereitungen für die mit Eintritt des Friedens dringlichsten Aufgaben getroffen werden. Nach fast allgemeiner Ueberzeugung besteht für die Zeit nach Friedensschluß, wenigstens an zahlreichen Orten, die Gefahr einer großen Wohnungsnot und starker Verteuerung, und zu ihrer Bekämpfung wird dann eine alsbaldige umfassende Bautätigkeit, namentlich was die Kleinwohnungen anlangt, notwendig sein.

Einschränkung der Bautätigkeit.

Das Oberkommando in den Marken erläßt eine Bekanntmachung, wonach Neu-, Erweiterungs- und Umbauten vom 15. Juni 1917 ab von privaten Bauherren nur mit Genehmigung der Kriegsamtsstelle in den Marken in Angriff genommen werden dürfen.

„Ein streikender Grundbesitzer in Rheinheffen“

Unter dieser Marke berichtet das „Darmstädter Tagblatt“ (Nr. 110): „Schweres öffentliches Vergernis erregt in der Gemeinde Zogenheim das unbegreifliche, höchst unpatriotische Verhalten eines hier begüterten Grundbesitzers aus Spendlingen.

Kombüse sind in den Bruttoraumgehalt eingeschlossen. Registerwie Nettotonne sind jedoch lediglich Raummessungen und haben mit dem Tonnengewicht von 1000 Kilogramm nichts zu tun. Anders ist es wiederum mit dem Tonnengehalt der Kriegsschiffe, bei denen der Tonnengehalt das Gewicht der verdrängten Wassermasse bedeutet, wobei wiederum zwischen der Wasser- verdrängung des eben vom Stapel gelaufenen und des armer- ten Schiffes zu unterscheiden ist.

1 Nettotonne = 1 1/2 Bruttotonnen = 2 Tragfähigkeit, 1 Bruttotonne = 1 1/2 Tragfähigkeit = 3/4 Nettotonne, 1 Tragfähigkeit = 2/3 Bruttotonne = 1/2 Nettotonne. Diese Ziffern sind indes nicht so zu verstehen, als ob eine Nettotonne um 1/2 größer wäre als eine Bruttotonne.

Das Gewicht der Ladung hängt selbstverständlich von ihrem Charakter ab. Es ist ein großer Unterschied, ob die Ware ein hohes oder niedriges Gewicht besitzt. Im meisten Interesse verdient z. B. Getreide und Kohle. Hier rechnet man nun auf einen vollbeladenen Dampfer von 2000 Bruttotonnen rund 4500-5000 Tonnen Weizen oder Mais, dagegen nur 3800 Tonnen Gerste und etwa 2800-2900 Tonnen Hafer.

die zu den ergiebigsten der Gemarkung zählen, völlig brach, und im darauffolgenden Jahre wurden sie auf sorgfältigstes Drohen und Drängen der Bürgermeister in der Art mit Gerste eingesät, daß sich jedermann entsetzte. Selbst Geldstrafen, die über den streitenden Grundbesitzer verhängt wurden, blieben ohne Erfolg.

Jedes Wort dazu erübrigt sich.

Gegen den Mißbrauch mit dem deutschen Boden.

Der Kreis kommunalverband Verden hat einem Hofbesitzer aus Hiddinghausen bei Verden 15 Morgen Ackerland, die er unbestellbar ließ, abgenommen und wird es nun öffentlich verpachtet.

Die Deutschen als Kriegssträflinge.

In immer neueren Tonarten wird von der öffentlichen Meinung Frankreichs die Frage der Bestrafung Deutschlands bezw. Art und Ausmaß der den Alliierten und insbesondere Frankreich zu leistenden Entschädigungen erörtert. Der als Abendblatt sehr verbreitete „Intransigeant“ faßt in der Nummer vom 27. April „die fürchterliche Rechnung“, die Deutschland aus Gründen der Moral und der Gerechtigkeit bezahlen müsse, zusammen.

Französi. Senatoren über Deutschlands Zukunft.

Der bekannte Senator Humbert fordert im „Journal“ vom 15. April 1917, daß nicht nur die deutsche Regierung, sondern das ganze deutsche Volk für die letzten deutschen Verbrechen büßen müsse. Zwischen dem deutschen einfachen Soldaten, der ihren gestohlenen und dem Kommando, das die Demontierung der Fabrikanlagen angeordnet habe, sei kein Unterschied. So müsse auch in der Züchtigung dementsprechend kein Unterschied gemacht werden.

„Deutschland hat eben zu Lande und zu Wasser den Lauf verfolgt, nichts Bekandes und nichts Nützliches übrig zu lassen. Es genügt nicht eine Kriegsentwässerung, sondern die deutschen Bergwerke und Fabriken müssen umsonst Kohle, Eisen, Lokomotiven, Maschinen und Zäpfe liefern, Deutschland muß dorthin, wo es geplündert hat, auf Jahre hinaus auf Kosten deutscher Arbeiter zu Wiederaufbauten schicken, damit man muß die Deutschen als Sklaven behandeln.“

In einer Rede, die der Senator Cheron vor den französischen Provinzialvertretungen gehalten hat, heißt es nach dem Bericht des „Matin“ vom 17. April:

„Heute handelt es sich um Frankreichs Sieg oder Untergang. Wie kann man von dem unschuldigen Frankreich verlangen, daß es für Jahrhunderte die Last der Zerstörung des Wiederaufbaus des zerstörten tragen soll? Nein, die Urheber des Verbrochens müssen zahlen, und ihre Rechnung ist nicht durch Wiedergabe der beiden 1871 gestohlenen Provinzen geregelt. Alle Kriegsausgaben fallen auf Deutschlands Konto, ebenso alle Pensionen und Familienunterstützungen der Opfer.“

Alle in Frankreich zerstörten Häuser müssen von Deutschland wieder aufgebaut werden, von der kleinsten Hütte bis zur glanzvollsten Kathedrale; sie müssen im Schweiße ihres Angesichts bis zu ihren Enkeln arbeiten, bis die Bäume Frankreichs wieder so hoch gewachsen sind, als die jetzt feige entwurzelten. Ihre Schiffe müssen die Flagge der Alliierten tragen, ihre Reichtümer und ihre Produktionsfähigkeit werden austreichen, um allmählich diese Lasten zu decken.

Englische Staatsmänner als Verbreiter von Verleumdungen.

In einer Rede, die kürzlich Lord Curzon laut „Daily Telegraph“ vom 23. April in London gehalten hat, sagte er u. a.: „Macht endlich um jeden Preis Frieden und laßt uns zu unserer gewohnten Beschäftigungen zurückkehren! Man würde den höchsten Idealen der Menschheit untreu werden, wollte man derartigen Einflüsterungen Gehör schenken.“

Der letzte Satz bezieht sich auf die kürzlich in der englischen Presse verbreitete alberne Sensationsnachricht, die Leichen der gefallenen Helden würden von den Deutschen zu Kriegszwecken, für die Fettgewinnung und dergleichen verwertet. Ebenjowenig wie Lord Curzon, der frühere Vizekönig von Indien, verschmähte es das Regierungsmitglied Lord Cecil, diese Nachricht als wahrscheinlich zu bezeichnen.

Würde wohl die deutsche Presse sich dazu hergeben, dem deutschen Volk derartige Lügen zu berichten, würde ein deutscher Staatsmann es wagen, im Reichstage die Verbreitung solcher offensichtlicher Verleumdungen selbst der Feinde zu unter- stützen?

Aus den Ortsvereinen.

Zeit. Unser Ortsverein hielt am 13. Mai seine Monatsversammlung ab und hatte die Freude, den Hauptkassier Zieske zu begrüßen. Nach Erledigung des geschäftlichen Teils erhielt Zieske das Wort zu seinem Vortrag. Redner ging zunächst auf die wirtschaftliche Lage und die große Arbeitslosigkeit bei Ausbruch des Krieges ein und schilderte im weiteren Verlauf, welche Schwierigkeiten sich nach Beendigung dieses fürchter-

Reise von 30 Tagen würde somit ein derartiges Schiff 7500 minus 450, somit rund 7000 Tonnen Kohle befördern können. (Frankf. Ztg.)

Der kleine Gefangene.

DWA. Er ist vier Jahre alt, nachdenklich und aufmerksam und hat einen ausgeprochenen Sinn für zwecklose Bewegung. Sein kleiner Körper steht voll Anrast und namentlich im Frühling und Sommer treibt ihn unbändiges wachsendes Leben zum Spiel in Licht und Sonne. Die Erfüllung dieser Sehnsucht versteht sich aber nicht von selbst. Der kleine Kerl muß schon erfahren, daß er zu viel vom Leben verlangt.

ein kleiner Balkon. Der gehört zwar nicht ihm, aber es gibt doch Stunden, wo er die Abwesenheit des Mieters benutzen kann, hinauszuflüpfen. So groß, daß er über die Brüstung schauen könnte, ist er nicht, aber man kann unten durch die eisernen Gitter blicken. So steht der kleine Gefangene oft regungslos am Ausguck, hält die Stäbe fest mit beiden Händen und steckt das Gesicht hindurch, soweit es gehen will.

Das ist ein Jail, entnommen aus der Wirklichkeit in Groß-Verkin, aber doch nur einer von zehntausenden und Hunderttausenden gleicharteter Fälle, die sich alle Tage wiederholen in allen unseren großen Städten. Sollten wir das nicht endlich ändern, dieses Martyrium des Kindes und diese unglückbare Schädigung der Volkstraft ändern durch eine gründliche Wohnungsreform? Gewiß wir sollten es! Aber im deutschen Landwirtschaftsministerium verlangt man immer noch Preise für städtische Baugelände, z. B. an der Peripherie von Groß-Verkin, die eine solche Forderung unmöglich machen und die uns weiter zur Mietaferne verdammen. Wann endlich wird der Schrei der gequälten Jugend auch in die Ministerien dringen?

